

hindurch den Italo-Albanesen und den Malabaren, oder man war zur Vermeidung schlimmerer Übelstände gezwungen, eine von den lateinischen Bischöfen unabhängige ostkirchliche Hierarchie einzusetzen, was heute die einzig mögliche Lösung ist, wo die Umstände es gestatten.

⁷ Vgl. die Allocutio «Probe nostis» vom 3. Juli 1848: Coll. Lacen. II, 557, Nr. 56.

⁸ Collectanea S. C. de Prop. Fide, II, Nr. 1883.

⁹ Vgl. z. B. Sirmium.

¹⁰ Rundschreiben «Quadragesimo anno» vom 15. Mai 1931: AAS 23 (1931) 203.

¹¹ Vgl. AAS 38 (1946) 145.

¹² Vgl. Dekret «Christus Dominus» Nr. 11, Anmerkung. Hier wird der Begriff «Ecclesia particularis» in einem andern Sinne genommen als in unserm Text, wo er die Diözese bedeutet.

¹³ Vgl. can. 240 des Motuproprio «Cleri».

¹⁴ Vgl. z. B. das, was in can. 200 CIC über die potestas delegata

gesagt wird: «cui tamen delegata potestas est, ea quoque intelliguntur concessa, sine quibus eadem exerceri non potest». Das gleiche wird auch in can. 6 «Sollicitudinem» gesagt, was nicht mehr als vernünftig ist.

¹⁵ Epitome I, 229–230, Anm. Vgl. zu dieser Frage c. 86, 3, 3° des Motuproprio «Crebrae».

Übersetzt von Dr. August Berz

GIOVANNI ŘEŽÁČ

geboren am 8. Mai 1914 in Vitčice (ČSSR), Jesuit, 1943 zum Priester geweiht. Er studierte an den päpstlichen Universitäten Gregoriana und Lateran, ist Lizentiat der Theologie und Doktor beider Rechte (1949 bzw. 1952) und Professor für orientalisches kanonisches Recht am päpstlichen Orientalischen Institut und an der Gregoriana.

Andrew Greeley Kanonisches Recht und Gesellschaft

Jede menschliche Gemeinschaft wird durch eine Reihe gemeinsamer Werte zusammengehalten. Darunter sind Werte, die das Verhalten vorschreiben, das von den Gliedern der betreffenden Gemeinschaft erwartet wird. Die Soziologen bezeichnen sie als «Normen». Von diesen Normen besitzen einige eine solche Bedeutung, daß sie von den Inhabern der Macht innerhalb der Gemeinschaft kodifiziert und verbindlich auferlegt werden. Solche Arten von Normen, die von den Trägern der Macht auferlegt werden, heißen «Gesetze». Jede menschliche Gemeinschaft (soweit sie über die einfachen Beziehungen hinausreicht, wie sie innerhalb einer Familie oder einer Freundesgruppe herrschen) wird von irgendeiner Art von Gesetz gelenkt.

1. Gesetz und Gesellschaft

Das Verhältnis zwischen Gesetz und Gesellschaft ist mehrdeutig, denn die Gesellschaft und ihre Kultur geben ganz offenbar den Gesetzen ihre Form; die Gesetze ihrerseits dagegen prägen der Kultur und der Gesellschaft eine Gestalt und eine Form auf. So wurzelt zum Beispiel in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten das «common law» tief in der Vergangenheit der gemeinsamen Kultur, der beide Gesellschaften entstammen. Während die lebendige Erfahrung der englisch-

sprachigen Länder die Tradition des «common law» modifiziert, immer neu überprüft und entwickelt hat, gab diese Tradition ihrerseits der lebendigen Erfahrung der englischsprachigen Gesellschaften ihre Richtung und ihre Form.

Wenn es wirksam sein will, muß das Gesetz konservativ und liberal sein: konservativ, um die Tradition zu bewahren, auf welche die Gesellschaft sich gründet; liberal, damit es geschmeidig genug ist, diese Tradition zu befähigen, daß sie sich entwickelt und den sich wandelnden Situationen, in denen die Gesellschaft sich befindet, gerecht wird. Das Schlimmste, was einem Rechtssystem widerfahren kann, ist, daß es sozial irrelevant wird. Denn dann bewahrt es weder die Tradition, die ihm anvertraut ist, noch läßt es dieser Tradition die Fähigkeit, sich genügend zu öffnen, um sich so zu entwickeln und zu wandeln, daß es die aus veränderten Situationen erwachsenen neuen Aufgaben bewältigen kann. Ein Rechtssystem, das den Kontakt mit der sozialen Wirklichkeit verloren hat, in der die, für die es bestimmt ist, leben, führt zum Entstehen einer «normenlosen» Gesellschaft. Andererseits aber wirkt es zugleich als Tyrann, da es keine Art von Normen bietet, die für die betreffende Situation, in der die Menschen stehen, relevant sind, dabei aber dennoch Normen aufzwingt, die längst irrelevant geworden sind.

2. Kanonisches Recht und Kirche

Das Kanonische Recht hat eine große und stolze Tradition, und seine jüngste Kodifizierung in dem 1919 erschienenen Codex iuris canonici war zweifellos ein Werk außerordentlich gewiegter Juristen, doch der Soziologe, der die empirische Evidenz untersucht, sieht sich zu dem Schluß veranlaßt, daß das Kanonische Recht *in seiner gegenwärtigen*

gen Form für die Mehrzahl der katholischen Christen weithin irrelevant geworden ist. Eine große Anzahl von Geistlichen und vermutlich die Mehrzahl der katholischen Laien sind dabei, großen und wichtigen Abschnitten des Kanonischen Rechtes ihre Zustimmung zu entziehen, und es sieht ganz so aus, als könne kein noch so sehr gesteigertes Drohen mit kanonischen Strafen diese Strömung aufhalten oder rückgängig machen. Es gibt eine Vielzahl von Gründen für diesen Konsensentzug. Eine schlechte Verwaltung ist sicherlich einer davon. So scheint zum Beispiel die lange Wartezeit bis zur Erlangung eines Entscheides in Eheangelegenheiten und die Verkümmern der Berufungsverfahren viele gegen das System des Kanonischen Rechtes eingenommen zu haben. Ferner mag die implizite Voraussetzung des Kanonischen Rechtes, daß die Kirche ein Staat im Staate ist, im Mittelalter und vielleicht auch noch in der Renaissance durchaus zutreffend gewesen sein, doch heute wirkt sie archaisch und schafft eine Atmosphäre des Befremdens dem Kanonischen Recht gegenüber, die bei vielen gebildeten katholischen Christen das Gefühl entstehen läßt, daß das Kanonische Recht doch eine ziemlich seltsame Angelegenheit ist. Doch könnten diese beiden Mängel durchaus abgestellt werden, ohne daß das Grundproblem gelöst ist, das der gegenwärtig gültige Codex iuris canonici aufwirft: Er ist ein Rechtssystem, das heute nicht mehr der sozialen Wirklichkeit entspricht.

3. Der Typ der im Codex angesprochenen Gesellschaft

Es ist sehr aufschlußreich, wenn man den Codex und viele seiner Interpretationen durchliest und sich dabei die Frage stellt, welche Art von Gesellschaft er vorauszusetzen scheint. Abgesehen von einigen geringfügigen Ausnahmen steht hinter dem Codex iuris canonici das Bild einer Welt, die im späten 18. Jahrhundert in Westeuropa existiert haben mag.

Zunächst einmal scheint der Codex keine Notiz davon zu nehmen, daß es große Städte gibt; so ist in ihm (c. 445–449) von *Außewikariaten*, sogenannten Dekanaten oder Archipresbyteraten (= vicariatus foraneus), die Rede, aber nicht von *Stadtvikariaten*. Mit dem Pfarrer befaßt sich eine ausführliche Gesetzgebung (cc. 451–465), während sein *Kooperator* (c. 476) kaum erwähnt wird. Folglich ist in der Mehrzahl mit kleinen Pfarreien in kleinen Städten gerechnet, die von einem Priester verwaltet werden können, wobei nur hin und wie-

der eine Pfarrei vorgesehen ist, in der ein jüngerer Mann für begrenzte Zeit dem Pfarrer hilft, ehe er selbst Pfarrer wird. Die Großstadtpfarrei mit vielen Priestern und Tausenden von Mitgliedern liegt jenseits des Horizontes des Codex.

Ferner ist allgemein vorausgesetzt, daß in der Pfarrei jeder jeden kennt und daß daher die Verlesung des Eheaufgebotes eine Gewähr dafür bietet, daß niemand, wenn er zu heiraten gedenkt, irgendwelche Ehehindernisse verschweigen kann (c. 1022). Beförderung und Kommunikation werden als sehr langsam vorausgesetzt. Der Codex kennt kein Telefon und setzt voraus, daß es verschiedene Gruppen von Umständen gibt, unter denen der Pfarrer nicht unmittelbar zu seinem Bischof in Verbindung treten kann (cc. 1045–1046); ferner setzt er eine weitestgehende ortsansässige Bevölkerung voraus, in der der *vagus* und der *peregrinus* (c. 91) als recht ungewöhnliche Gestalten nur selten vorkommen. Daher wird die Pfarrei, in der jemand getauft ist, auch als *die* Pfarrei *schlechthin* für den Rest seines Lebens betrachtet. An sie muß er sich wenden, um die wichtigsten Urkunden seines Lebens innerhalb der Kirche zu bekommen (cc. 777–779).

Der Pfarrer hat in seiner Pfarrei und der Bischof in seiner Diözese große Machtbefugnisse, weil vorausgesetzt ist, daß die Entscheidungen, die sie zu treffen haben, schlechthin maßgeblich sind und weil weder ihre *Kooperatoren* noch die Laienschaft fähig sind, viel zu der Erkenntnis und Einsicht hinzuzufügen, die der Pfarrer und Bischof bereits in aller Fülle besitzen.

Frauen sind entschieden niedere Wesen. Wo ihnen überhaupt irgendeine Machtbefugnis eingeräumt ist, da handelt es sich um zweitrangige Machtbefugnisse; man erwartet von ihnen, daß sie letztgültige Entscheidungen bei den Männern einholen. Der Codex achtet sorgsam auf die Wahrung ihrer Rechte, doch diese Rechte sind nicht im geringsten mit den Rechten zu vergleichen, welche die männliche Führungsschicht besitzt. So können sie zum Beispiel bei einem Heiligsprechungsprozeß nicht für sich selbst sprechen, eine Bestimmung, die in gleicher Weise für Kinder und ihrer Vernunft nicht Mächtige gilt (c. 2004).

Weiter geht der Codex von der Voraussetzung aus, daß Zustimmung zu einem Gesetz grundsätzlich und im wesentlichen durch Strafandrohung zu erreichen ist, und stellt der kirchlichen Autorität eine Vielzahl verschiedener Strafformen zur Verfügung, angesichts derer man sich jedoch lebhaft vorstellen kann, welche Belustigung sie bei

nichtkatholischen Wissenschaftlern erregen, die das Kanonische Strafsystem zu studieren haben – ein System, das vielleicht im Mittelalter von praktischem Nutzen gewesen ist, sich aber kaum noch mit der konkreten Realität der Macht der Kirche im 20. Jahrhundert in Einklang befindet und natürlich ebensowenig mit dem Geist des Evangeliums (cc. 2193, 241).

Zwar gibt es im Codex, wie dies in jedem Rechtssystem sein muß, Möglichkeiten für die Geltendmachung des Berufsrechtes, doch ist das Kanonische Recht bedeutend weniger für ein ordentliches Verfahren, die Trennung von richterlicher Gewalt und Exekutive und die bürgerlichen Rechte und Freiheiten der einzelnen Bürger abgeschlossen, als die meisten modernen Rechtssysteme. Die kirchenrechtlichen Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechtsschutzes lassen sich am besten – man wird es sich denken können – mit rechtlichen Vorgängen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts vergleichen. Vergleicht man sie jedoch – sagen wir einmal mit dem Schutz der persönlichen Freiheit, wie ihn in den Vereinigten Staaten der Oberste Gerichtshof unter der Leitung seines Präsidenten gewährt, so wirkt das Interesse des Codex an der Wahrung der bürgerlichen Freiheiten ziemlich dürftig.

Ebenso würde man im Codex, in seinen Interpretationen oder in den nach seiner Maßgabe getroffenen gerichtlichen Entscheidungen vergeblich nach einer Spur von psychologischen und soziologischen Nuancierungen oder Motivierungen suchen. Zu einer Zeit, wo unser Wissen um die menschliche Persönlichkeit innerhalb der Gesellschaft weit über die Erkenntnis hinausreicht, daß der Psychopath keine verbindliche Verpflichtung übernehmen kann, wird bei kirchenrechtlichen Entscheidungen die Möglichkeit, daß eine Ehe für nichtig erklärt wird, weil einer der beiden Partner eine psychopathische Persönlichkeit ist, als große Errungenschaft begrüßt. Selbst die McNaughton'sche Regel, die im angelsächsischen bürgerlichen Recht unter stärkster Kritik steht, ist in ihrer Interpretation der rechtlichen Auswirkung von Geisteskrankheiten weniger eng als der Codex. Bei kirchenrechtlichen Diskussionen über das Wesen des Ehevertrages hat man ständig den Eindruck, als seien die beiden Partner, die diesen so vernünftigen und menschlich-normalen Vertrag schließen, Adam Smith's «economic man» und seine Frau, und als fehle ihnen ganz sicher eine der Dimensionen der Persönlichkeit, von denen Sigmund Freud schreibt – und den weiteren Eindruck, als gebe es

für sie Dinge wie soziale Klasse, Volkszugehörigkeit oder Herkunft aus bestimmten Kulturräumen überhaupt nicht.

Und schließlich setzt der Codex offenbar eine Welt voraus, in der Entscheidungen auf lange Sicht möglich sind, das heißt eine Welt, in der Wandlungen im individuellen wie im gesellschaftlichen Bereich nur relativ langsam vonstatten gehen. Daher sind Entscheidungen auf kurze Sicht, die den sich wandelnden Umständen entsprechend modifiziert oder geändert werden können, nicht vorgesehen.

4. *Die Welt hat sich gewandelt*

Die Verteidiger des Codex iuris canonici könnten einwenden, das sei eine ungebührlich harte Darstellung des kirchlichen Gesetzbuches, in der Praxis gebe es viele Modifikationen und Interpretationen, welche das System moderner machten, als es scheinen könnte. Zweifellos kann ein Rechtssystem so zerdehnt und verdreht werden, daß es schließlich auch auf ganz andere Situationen und Gegebenheiten paßt als die, für welche es ursprünglich geschrieben ist. So hat sich zum Beispiel die Verfassung der Vereinigten Staaten, die ursprünglich für eine Gesellschaft von landbesitzenden Bauern geschaffen war, in einem langen Entwicklungsvorgang stark verändert. Doch eine kurze Verfassung entwickelt und verändert sich bedeutend leichter als ein System von mehr als 2000 Bestimmungen; und das gegenwärtige System, gleich welche Vorzüge und Verdienste es haben mag, entspricht nicht mehr der Welt, in der die große Mehrzahl der katholischen Christen heute lebt. Es ist irrelevant für sie.

Zunächst einmal ist die Welt urbanisiert worden. Nicht allein in den nordatlantischen Ländern, sondern auch in den aufsteigenden Nationen Asiens, Afrikas und Südamerikas ballt sich die Bevölkerung mit erstaunlicher Schnelligkeit in den großen Städten zusammen. Arbeitsgemeinschaften von Priestern, die auf kollegialer und kooperativer Basis zusammenarbeiten und sich dabei hochentwickelten Spezialbereichen ihrer Berufstätigkeit widmen, bilden die einzige Form der Verwaltung des kirchlichen Amtes, unter der die Kirche hoffen kann, die Probleme der Urbanisierung zu bewältigen; dennoch bleiben die althergebrachten Territorialpfarreien mit ihren traditionell autoritären Pfarrern nach wie vor das kanonische Modell für die christliche Gemeinde.

Die heutige Gesellschaft ist aber nicht allein

eine urbanisierte Gesellschaft, sie ist auch eine weltumspannende Gesellschaft. Das Kanonische Recht, das nach seinem Ursprung und seinen Wurzeln römisch ist, mag für Geist und Mentalität des Westeuropäers noch verständlich sein, doch wird es für Geist und Mentalität des Japaners oder Inders bereits sehr schwer verständlich und verliert für den Afrikaner vermutlich jeden Sinn. Man kann es, so stellt man sich vor, ins Suahili übersetzen; man kann es sogar in Kategorien darstellen, welche für diejenigen, die Suahili sprechen, einen Sinn haben, aber es ist zu vermuten, daß Konzeptionen wie die des *excommunicatus vitandus* den Suahili ebenso wunderbar vorkommen wie die Idee, daß Jacqueline Kennedy eine öffentliche Sünderin sei, den Amerikanern.

Sie ist ferner eine Welt schnellster Kommunikation und fast ebenso schneller Beförderung. Es gibt nur wenige Plätze auf der Welt, auf denen der Weg zum nächsten Telefon weiter wäre als ein Katzensprung, und fast keinen Platz, der nicht binnen vierundzwanzig Stunden von irgendeinem anderen Platz der Welt aus erreicht werden kann. Nicht allein die menschliche Stimme, sondern auch schriftliche Dokumente können in einem Augenblick von einer Stelle der Erde zu irgendeiner anderen übermittelt werden. Der Umstand, daß kirchenrechtliche Regelungen und Verfahren diese unmittelbare Kommunikation und fast ebenso unmittelbare Beförderung nicht als Realität anerkennen und berücksichtigen, ist noch relativ harmlos, verglichen mit der Fehlleistung, die darin besteht, ländliche Pfarrkonzeptionen auf städtische Situationen zu übertragen oder römische Ordnungsvorstellungen auf Situation und Mentalität der Suahili und der Japaner; doch zeigt er deutlich, daß das Kanonische Recht in seinem Bestreben, zeitlos, ja überzeitlich zu sein, nur das erreicht hat, daß es überholt ist – und in seinem Bestreben, auf möglichst alle Situationen anwendbar zu sein, nur erreicht hat, daß es für fast keine Situation mehr relevant ist.

Ferner besteht, namentlich in den nordatlantischen Ländern, die katholische Bevölkerung keineswegs mehr aus einfachen, ungebildeten Bauern, die von ihren Geistlichen Führung und überlegene, kluge Entscheidungen erwarten. Die praktizierende katholische Bevölkerung besteht im Gegenteil in den meisten Ländern zum großen Teil aus Angehörigen hochstehender Berufe, die gewohnt sind, im Raume ihrer beruflichen Tätigkeit als entscheidungsfähige, erwachsene Menschen behandelt zu werden, und denen es ein gro-

ßes Unbehagen einflößt festzustellen, daß die Kirche sie immer noch rechtlich weitgehend als Kinder betrachtet.

In der modernen Welt werden Entscheidungen, zumindest maßgebliche und kritische Entscheidungen, wie sie in wichtigen Stellungen getroffen werden, nicht von einem einzelnen getroffen, sondern vielmehr von Teams erfahrener Fachleute, die für den Vorgang der Entscheidungsbildung die unterschiedlichsten Ausbildungen, Kompetenzen, Erkenntnisse und Informationen mitbringen. So war etwa die Entscheidung des Präsidenten Kennedy und seines Mitarbeiterstabes bei der Kubakrise notwendig kollegialer Natur, weil man unmöglich von einem einzelnen Menschen erwarten konnte, daß er über die Information, den Überblick und die Fähigkeit verfüge, die für die Meisterung einer solchen Situation unerlässlich sind. Einsame Entscheidungen einzelner Persönlichkeiten sind für die Kirche ebenso wenig zeitgemäß wie für die bürgerliche Gesellschaft, und zwar schon aus rein pragmatischen Gründen: sie werden ihrer Aufgabe nicht gerecht. Kollegialität ist heute keine Ermessensfrage mehr, und ihre unumgängliche Notwendigkeit wurzelt nicht so sehr in ethischen oder philosophischen Erwägungen, sondern ist vorab eine rein pragmatische Frage der Wirksamkeit.

Seit Thomas Jeffersons «Bill of Rights» hat die Welt einen beträchtlichen Fortschritt gemacht; die Nordatlantische Gemeinschaft hat mit rasch steigender Geschwindigkeit ein leidenschaftliches Interesse für menschliche Rechte und Freiheiten entwickelt; ein Rechtssystem, das die ihm innewohnenden Tendenzen nicht überwindet und den Einzelnen nicht vor der Vergewaltigung durch mächtige körperschaftliche Organe schützt, wird vom modernen Menschen als moralisch minderwertig beurteilt.

Die moderne Welt hat keineswegs den Gedanken verworfen, daß die Gesetze da sind, um die Gesellschaft zusammenzuhalten, noch kann sie berechtigtermaßen als ihre einzige Entdeckung die Idee in Anspruch nehmen, daß das Gesetz die menschliche Person zu verteidigen hat. Doch hat die Verteidigung der menschlichen Person, ihrer Würde und ihrer Freiheit sowie ihres Rechtes, ihre eigenen ihr innewohnenden Fähigkeiten zu entfalten, in der modernen Zeit eine Bedeutung erlangt, die sie in den vergangenen Epochen nicht besaß. Wenn auch die Gleichberechtigung der Frau vor dem Gesetz selbst in westlichen Gesellschaften noch nicht in vollem Maße gewährleistet

ist und in den nichtwestlichen Gesellschaften gerade das erste Verständnis dafür wach wird, gehört sie dennoch zu den zentralen Anliegen der modernen Welt. Kein Rechtssystem, das sich nicht in Richtung auf eine volle Gleichberechtigung der Frau bewegt, wird bei den kritischen zeitgenössischen Denkern Anerkennung finden.

5. *Reform des Kanonischen Rechts?*

So muß das Kanonische Recht versuchen, einer Gesellschaft gerecht zu werden, die urbanisiert und weltweit ist, durch schnellste Kommunikation und fast ebenso schnelle «Transportation» in ihren Teilen verbunden ist und von einer Bevölkerung bewohnt wird, die in zunehmendem Maße aus gebildeten, beruflich spezialisierten Menschen besteht; einer Gesellschaft, die mit geschärfter, kritischer Aufmerksamkeit die Bereiche der menschlichen Persönlichkeit und der Muster zwischenmenschlicher Beziehungen und Interaktion betrachtet; einer Gesellschaft, die sich leidenschaftlich einsetzt für Menschenrechte, bürgerliche Freiheit und Gleichberechtigung der Frau; einer Gesellschaft, in der die Einzigartigkeit der Einzelpersonlichkeit von überragender Bedeutung ist; und schließlich einer Gesellschaft, in der Entscheidungen notwendig kollegial getroffen werden müssen, wenn sie wirkungsvoll sein sollen. Wir übertreiben nicht, wenn wir feststellen, daß der Codex iuris canonici in seiner gegenwärtigen Form von Menschen dieser modernen Gesellschaft als etwas seltsam Fremdes und Veraltetes betrachtet wird. Selbst innerhalb der Kirche hat er relativ wenig Verteidiger außerhalb der Schicht jener Berufskanonisten, die ihre Ausbildung und Berufsausübung für alle Wirklichkeiten jenseits ihrer Fachbücher blind gemacht haben. Doch scheint es, als wäre sich selbst die Mehrheit derer, die eine kirchenrechtliche Spezialausbildung genossen haben, obwohl sie in der Kommission für die Reform des Codex iuris canonici nicht in angemessener Weise vertreten sind, klar über die Schwächen des Gesetzeswerkes, für das sie ausgebildet worden sind. Die Kräfte, die sich am nachhaltigsten für die Reform des Kanonischen Rechtes einsetzen, sind selbst Kirchenrechtler.

Man könnte sich wirklich fragen, was dieser Institution widerfahren ist, die doch im Grunde ein gesundes, ja brillantes Gesetzeswerk war. Während eine erschöpfende Antwort auf eine solche Frage naturgemäß komplex sein muß, läßt sich die zentrale Schwäche der kanonistischen Tradition

sehr einfach charakterisieren: Sie war nicht fähig, sich in dem Maße zu wandeln, wie es unbedingt notwendig war, ja sie hat sich überhaupt nur recht wenig gewandelt. Man könnte argumentieren, die angelsächsische Rechtstradition mit ihrer Betonung des empirischen Herantretens an Recht und Gesetz sei für eine dynamische Welt geeigneter als die stärker apriorische römische Einstellung dem Recht und Gesetz gegenüber. Zweifellos haben die meisten Amerikaner und Engländer das Empfinden, daß ihr «common law» bedeutend flexibler und dynamischer ist als die Tradition des Kanonischen Rechtes. Der Verfasser dieses Beitrages hält sich jedoch nicht dafür qualifiziert, über diese Auffassung zu urteilen. Gewiß haben zum Beispiel die Rechtssysteme Frankreichs und Italiens angesichts einer sich schnell wandelnden Welt eine vernünftige Flexibilität gezeigt. Andererseits finden sich in der Tradition des «common law» eine Unzahl archaischer Vorstellungen und Begriffe, von denen einige unbestreitbar gefährlich sind für die Gesellschaft.¹ Die Unfähigkeit des Codex, sich schneller zu entwickeln, darf nicht dem Umstand zugeschrieben werden, daß er römisches Recht ist, sondern vielmehr dem Umstand, daß er römisch-katholisches Recht ist; daß die römisch-katholische Kirche in der Zeit der Gegenreformation mit aller Kraft eine Politik der Ablehnung jeglicher Abwandlung und Änderung verfolgte. Das Kanonische Recht war zugleich Ergebnis dieser Politik und Mittel zu ihrer Fortführung. Diese Politik endete mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil; doch das gegenwärtige System des Kanonischen Rechtes bleibt als Relikt der Vergangenheit und Hindernis für die Verwirklichung des neuen Kurses der Kirche.

Kann die kanonistische Tradition erneuert und ihr neue Kraft und neues Leben eingebläht werden? Die einzige Antwort, die auf diese Frage gegeben werden muß, lautet: Natürlich ist das möglich. Sie hat in der Vergangenheit Verjüngungsvorgänge erfahren, und es besteht kein vernünftiger Grund, weshalb sie sich nicht von neuem verjüngen sollte. Ob sie zur gegenwärtigen Zeit tatsächlich verjüngt wird, bleibt abzuwarten. Viele Beobachter betrachten die Arbeit der Kommission für die Erneuerung des Codex mit unverhohlenem Pessimismus. Daß einige Änderungen und Modernisierungen erfolgen werden, bezweifelt niemand, ob sie jedoch so tiefgreifend sein werden, daß sie dem allgemeinen Konsensentzug für das Kanonische Recht Einhalt gebieten, bleibt abzuwarten.

6. *Wie kann die Tradition
des Kanonischen Rechts verjüngt werden?*

Wer die Dinge als Soziologe betrachtet, wird folgende Reformen als die vordringlichsten ansehen:

1. Das Kanonische Recht muß einen «bill of rights», eine Aufstellung der Rechte aller Christen der organisierten Kirche gegenüber enthalten, die kein Papst, kein Bischof und kein Priester verletzen darf. Das Argument, niemand brauche eine solche Aufstellung von Rechten der Kirche gegenüber, weil die Kirche die Gemeinde Christi ist, heißt die offenbare Tatsache ignorieren, daß 2000 Jahre lang allzu häufig amtliche Vertreter der Kirche ihre Stellung mißbraucht haben, um die ihnen Anvertrauten zu unterdrücken. Wir sollten nicht vergessen, daß der Herr mit den Pharisäern und Schriftgelehrten streng ins Gericht gegangen ist.

2. Es muß unbedingt dafür gesorgt werden, daß alle Christen, ob Mann oder Frau, jung oder alt, Priester oder Laien, Bischöfe oder Pfarrer, vor dem Recht gleich sind. Es darf niemandem erlaubt werden, seine Stellung zu mißbrauchen durch Behinderung und Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten anderer.

3. Die Kollegialität muß in dem Rechtssystem institutionell verankert werden, so daß die Ausübung der Regierungsgewalt durch gemeinschaftliche Beschlußfassung anstatt durch Entscheidung eines einzelnen gesetzlich untermauert und nicht gegen das Gesetz praktiziert wird.

4. Das Recht auf ein ordentliches gesetzliches Verfahren muß mit allem Nachdruck sichergestellt werden. Das gleiche gilt für Recht auf Beratung und Verteidigung, auf Gegenüberstellung mit dem Ankläger, auf Kreuzverhör, auf baldige Vorverhandlung, auf Einlegung von Berufung bei einem unparteiischen höheren Gerichtshof. Die Kirche kann nicht länger eine Situation dulden, in der die gleiche Körperschaft die Rolle des Staatsanwaltes, des Richters, der Jury, der Berufungsinstanz und, soweit erforderlich, auch der Exekutivbehörde spielen kann.

5. Der Berücksichtigung der Würde und Freiheit der Person muß ein größeres Interesse entgegengebracht werden. Der modernen Welt fällt es sehr schwer zu verstehen, weshalb ein Sakrament wichtiger ist als eine menschliche Person, ebenso wie es vielen katholischen Christen außerordentlich schwerfällt zu verstehen, weshalb kirchenrechtliche Verfahren für menschliche Bedürfnisse und Probleme so viel weniger aufgeschlossen sind als Verfahren des bürgerlichen Rechts.

6. Höchst wahrscheinlich müßte man auch das Amt des «Ombudsman» in der Kirche einführen (wobei vorausgesetzt werden darf, daß das Amt des Tribuns im römischen Rechtssystem nicht vollkommen unbekannt ist), um die Gewähr dafür zu schaffen, daß dem einzelnen Christen, wenn er vermuten kann, Opfer einer ungerechten oder unbilligen Handlung von seiten eines Höherstehenden zu sein, die Möglichkeit einer schnellen Geltendmachung des Anspruchs auf Abstellung des Mißstandes und Wiedergutmachung geboten ist.

7. Das Recht der Gesamtkirche müßte wahrscheinlich sehr einfach sein, das heißt nur wenig mehr als eine Verfassung, die Grundrechte, -prinzipien und -themen festlegt. Vielleicht war es möglich, für den *orbis terrarum* Gesetze zu geben, als die Welt noch nicht viel mehr als Westeuropa umfaßte, doch ist dies heute ganz gewiß unmöglich. Daher erscheint es unvermeidlich, daß die nationalen Bischofskonferenzen ermächtigt werden, für ihre Bereiche gesetzgeberisch tätig zu sein, wobei Rom in erster Linie die Rolle der Appellationsinstanz spielt.

8. Ferner müßten innerhalb des Kanonischen Rechtssystems Mechanismen geschaffen werden für Kommunikation, Selbstkritik und Rechenschaftsablegung. Verschiedene Dokumente des Vatikanischen Konzils setzen das Entstehen von Institutionen, die diesen Zwecken dienen, voraus; doch während seit Abschluß des Konzils einige Fortschritte in Richtung auf die Schaffung solcher Institutionen gemacht worden sind, hat der Fortschritt mit dem wachsenden Bedürfnis nach solchen Institutionen oder auch mit der Forderung nach ihnen nicht Schritt gehalten.

9. Das ganze wunderliche, archaische System der Zensuren sollte man buchstäblich in den Tiber werfen. Es mag durchaus notwendig sein, daß die Kirche erklärt, dieser oder jener habe sich so verhalten, daß nicht mehr einzusehen ist, wie er sich weiter als Glied der christlichen Gemeinde betrachten kann; doch in allem, was darüber hinaus reicht, ist das System der Zensuren ein Skandalon für die Mehrzahl der Nichtkatholiken und ein Geheimnis für die meisten katholischen Christen. Überdies ist es vollständig unerzwingbar. Ebenso kann es notwendig sein, gewisse Verfahren im einzelnen aufzuführen, durch die verschiedene kirchliche Funktionäre aus ihren Posten entfernt werden können; doch sollten derartige Entscheidungen nur im Anschluß an ein ordentliches Gerichtsverfahren getroffen werden. Und man würde dabei sicherlich besser von Entlassung oder Rücktritt

sprechen als von «Amtsenthebung (Suspendierung)».

10. Die Buchzensur, eine der lästigsten, ärgerlichsten und entwürdigendsten Institutionen des heutigen Codex, sollte ebenfalls den Wassern des Tiber übergeben werden, zusammen mit den Verboten, bestimmte Bücher zu lesen. In diesem Punkt sollte die katholische Kirche bald gelernt haben, daß sie nicht gegen die Druckerpresse ankommt und daß die sicherste Methode, ein Buch populär zu machen, darin besteht, daß man den Leuten erzählt, sie dürften es nicht lesen. Wenn überdies Schriften eines Wissenschaftlers theologische Irrtümer enthalten, so ist eine Verurteilung bedeutend wirkungsvoller, wenn sie von seinen Fachkollegen in den kritischen Besprechungen ihrer einschlägigen Zeitschriften erfolgt, als wenn sie von irgendeinem Seminarprofessor ausgesprochen wird, der nie in seinem Leben ein Buch geschrieben hat und dessen theologisches Wissen sich auf Lehrbücher aus der Zeit vor 1935 beschränkt, auf denen seine kritischen Anmerkungen fußen. Zensurierung ist nutzlos, dazu häufig ungerecht und noch häufiger abwegig und albern. Sie ist vielen katholischen Christen widerwärtig und stößt Nichtkatholiken ab: Je eher die katholische Kirche diese Institution der Vergessenheit überantwortet, desto besser.

11. Und schließlich, wenn im neuen Codex überhaupt eine Ehegesetzgebung enthalten sein soll – und es besteht offensichtlich eine ernsthafte Auseinandersetzung darüber, ob eine rechtliche Behandlung von Eheproblemen überhaupt für die Kirche angemessen ist –, dann sollte dieser neue Codex doch ein umfassenderes Wissen um die soziologischen und psychologischen Zusammenhänge der Ehe an den Tag legen. Eigentlich sollte es doch möglich sein, daß eine kirchliche Ehegesetzgebung der bürgerlichen den Weg wies, indem sie aufgeschlossener und feinfühlicher für die Vielschichtigkeit der menschlichen Persönlichkeit wäre.

Manche vertreten den Standpunkt, es solle in der Kirche gar keine Gesetzesordnung geben; das Volk Gottes werde von einer Autorität gelenkt, die von jeder menschlichen Autorität verschieden sei und die keines Gesetzes bedürfe, um in ihrer Gemeinde Ordnung zu schaffen und zu erhalten. Man sagt uns, die Autorität der Kirche sei Autorität der Liebe und des Dienens und daher von jeder menschlichen Autorität verschieden. Der Soziologe muß feststellen, daß solche Argumente naiv sind. In der modernen Welt rechtfertigt sich jede Autorität nur dadurch, daß sie eine Autorität des

Dienens ist; und bei jeder Gruppenbildung gehören Regeln, formale Normen, festgesetzte Verfahren, Schutz von Rechten und Methoden zur Regelung von Meinungsverschiedenheiten zum wesentlichen Bestand. So muß es auch in der Kirche bestimmte gesetzliche Regelungen geben, doch spricht nach Meinung des Verfassers dieses Beitrages sehr viel dafür, daß die Kirche mit bedeutend weniger rechtlichen Regelungen und Institutionen auskommen könnte, als sie gegenwärtig hat. Das Kanonische Recht konnte so starr und unbeweglich bleiben, weil es den Versuch machte, so sehr ins einzelne zu gehen; und die Kanonisten konnten so viel Macht bekommen, weil die starke Spezifizierung des Gesetzes die Kirche beinahe von einer Organisation, die über Gesetze verfügt, zu einer Rechtsinstitution gemacht hat, in der am Ende das Gesetz die einzig einigende und verbindende Kraft wurde. Doch diese Aufgabe ist für ein Rechtssystem ganz einfach zu schwer. Ein Gesetz kann formalisierte Normen einer Kultur verkörpern, doch kann es nicht aus eigener Kraft eine Kultur zusammenhalten, wenn keine Übereinstimmung über umfassendere Werte und über die Verpflichtungen auf bestimmte, diesen Werten innewohnende Ziele vorhanden ist. Der größte Irrtum der kanonistischen Tradition in den letzten Jahrhunderten bestand vermutlich darin, daß sie diese Tatsache übersehen hat und sich in der Vorstellung bewegte, es sei in Krisenzeiten (und für eine solche hielt man die Reformationszeit) möglich, die Kirche durch gesetzliche Anordnungen und durch nahezu nichts anderes als diese, zusammenzuhalten. Selbst die großen Kanonisten des Mittelalters waren bedeutend kritischer und weit-sichtiger, als daß sie einer solchen Auffassung gehuldigt hätten. Das rein juridische Verständnis der Kirche und der Handhabung der Autorität in ihr ist eine Entwicklung der neueren Zeit (unter «neuer» verstehen wir die Zeit nach der Reformation). Wir können hier ein seltsames Paradox feststellen: Obwohl der Codex technisch gesehen keine Notiz von den modernen Beförderungs- und Kommunikationsmitteln nimmt, haben erst diese modernen Errungenschaften überhaupt den Versuch einer weltweiten Durchsetzung der starren und unnuancierten Anwendung des Kanonischen Rechtes ermöglicht. So war es zum Beispiel in den Tagen, in denen Monate, ja selbst Jahre erforderlich waren, damit Nachrichten von Rom bis in die Vereinigten Staaten gelangten, unmöglich, daß ein solcher Juridismus das Leben der amerikanischen Kirche beherrschte. Die ersten Bischöfe des

Landes waren gezwungen, die Grundsätze des Kanonischen Rechts mit Ideenreichtum und schöpferischer Vorstellungskraft auf ihre konkreten Situationen anzuwenden. Doch heute, wo Rom Washington näher ist, als zur Zeit von Erzbischof John Carroll Washington Baltimore war, wird es erst möglich, darauf zu bestehen, daß die römische Interpretation des Kanonischen Rechtes starr und buchstäblich derartig spezifisch amerikanischen Ereignissen aufgezwungen wird wie beispielsweise dem Falle der Schwestern des Unbefleckten Herzens von Los Angeles.²

Es bedürfte eines Mannes mit größeren historischen Kenntnissen, als sie der Verfasser dieses Beitrages besitzt, um festzustellen, ob es in der Geschichte der Kirche jemals eine Zeit gegeben hat, in der die Kirche zuviel Gesetze hatte. Doch wenn man unter «zuviel Gesetze» Gesetze versteht, die irrelevant sind, Gesetze, die unnötig ins einzelne gehen, Gesetze, die nicht wirklich auf die Würde der menschlichen Person bedacht sind – dann kann man unschwer zu dem Schluß gelangen, daß zum

gegenwärtigen Zeitpunkt die Kirche zuviel Gesetze hat. Entweder wird sie eine neue gesetzliche Ordnung entwickeln, die weniger umfangreich und stärker differenziert ist, oder sie wird sich eines Tages in der Situation sehen, daß sie für alle praktischen Bedürfnisse überhaupt kein Gesetz mehr hat.

¹ Wie zum Beispiel die Praxis des «contract buying» von Häusern in den Vereinigten Staaten, die man als Mittel zur Ausnutzung armer Farbiger verwendet hat.

² Glücklicherweise hat die amerikanische Hierarchie, getreu dem Geiste von John Carroll, sich einem derart groben Mißgriff widersetzt.

Übersetzt von Karlhermann Bergner

ANDREW GREELEY

geboren am 5. Februar 1928 in Oak Park (Illinois), 1954 zum Priester geweiht. Er studierte am St. Mary of the Lake Seminary und an der Universität Chicago, ist Master of Arts, Lizentiat der Theologie und Doktor der Soziologie (1962). Seit 1963 ist er Lektor an der soziologischen Abteilung der Universität Chicago und «Senior Study Director» des «National Opinion Research Center» derselben Universität. Er veröffentlichte neustens: A Future to Hope in (New York 1969).

Bericht

Ivan Žužek

Ein Codex für die Orthodoxen Kirchen

Orthodox ist der Begriff, mit dem heutzutage alle nichtkatholischen Christen des Orients bezeichnet werden. Die Kopten in Ägypten, die Äthiopier, die Armenier und übrigen Christen, welche nur die drei ersten ökumenischen Konzile anerkennen, werden als vorchalkedonische Orthodoxe bezeichnet, weil sie amtlich die Christologie verwerfen, die auf dem vierten ökumenischen Konzil in Chalkedon im Jahre 451 definiert wurde. Doch in diesem Beitrag ist der Begriff «*orthodox*», obwohl er irreführend sein kann, auf seine gebräuchliche Bedeutung eingeschränkt, die all jene Kirchen einbezieht, welche die ersten sieben ökumenischen Konzile anerkennen und die folgenden nicht mehr. Man bezeichnet sie auch als Byzantinische Kirchen.

1. Die Autonomie der orthodoxen Kirchen

Diese Kirchen sind autokephal, das heißt, soweit es die Amtsautorität anbetrifft, voneinander unabhängig. Zwar gibt es keine allgemeine Übereinstimmung hinsichtlich der genauen Begrenzungen dieser Unabhängigkeit, doch anerkennen offenbar alle zwei besondere Merkmale, die eine autokephale Kirche auszeichnen: a) das Recht, alle inneren Probleme in eigener Autorität zu lösen, und b) das Recht, ihre eigenen Bischöfe einschließlich des Oberhauptes der Kirche zu bestimmen.¹

Das Recht der Selbstregierung muß von der Mutter-Kirche gewährt werden, das heißt von der Kirche, der die neuerrichtete autokephale Kirche ursprünglich als Teil angehörte. Doch existiert dieses Mutter-Tochter-Verhältnis tatsächlich zu keinem Zeitpunkt: weder vor der Erlangung der Unabhängigkeit noch nachher. Ist sie einmal autokephal geworden, so wird sie als «Schwester-Kirche» bezeichnet, mit gleichen Rechten, ausgenommen den Ehrevorrang.

In der Regel zeigt die Mutter-Kirche sich nur sehr widerstrebend bereit, einem unter ihrer Jurisdiktion stehenden Bereich den Status der Autokephalie zu gewähren. Diese Haltung führt häufig zu einseitigen Unabhängigkeitserklärungen und